

Kommentar zum Musterarbeitsvertrag

Pensum

Es empfiehlt sich, die Religionslehrpersonen zu einem bestimmten Pensumrahmen anzustellen z.B. zwischen 2 bis 4 oder zwischen 3 bis 4 Jahreslektionen. Oft ist es so, dass aus organisatorischen Gründen die Klassenanzahl von Jahr zu Jahr ändern kann. Somit muss bei veränderten Jahreslektionen der Arbeitsvertrag nicht angepasst werden. Zudem hat die Religionslehrperson und auch die Kirchgemeinde als arbeitgebende Instanz eine gewisse Sicherheit und Flexibilität. Absehbare Änderungen des Pensums innerhalb dieses Rahmens sind gegenseitig so früh wie möglich bekannt zu geben.

Änderungen des Pensums ausserhalb dieses Rahmens müssen unter Einhaltung der Kündigungsfristen schriftlich mitgeteilt werden. Bei Bedarf kann ein neuer Vertrag erstellt werden.

Zusätzlich zum Arbeitsvertrag ist ein Pflichtenheft zu erstellen, das möglichst konkret die Tätigkeiten, den Umfang der Arbeit und die Kompetenzen umschreibt und regelt.

Zyklen

Mit dem neuen Lehrplan Volksschule Thurgau und dem neuen ökumenischen Lehrplan Religionsunterricht werden die 11 Schuljahre in 3 Zyklen unterteilt. Der Zyklus 1 umfasst zwei Jahre Kindergarten und die ersten beiden Jahre der Primarstufe (bis Ende 2. Klasse). Der Zyklus 2 umfasst die 3. – 6. Klasse und der Zyklus 3 die 7. – 9. Klasse.

Der Religionsunterricht auf der Primarstufe wird wie bisher während 4 Jahren (2. – 5. oder 3. – 6. Klasse) erteilt. Die Kirchgemeinde kann Religionsunterricht auch ab der 1. Klasse anbieten.

Unterstellung und Zusammenarbeit

Vorgesetzte Behörde ist immer die Kirchenvorsteherschaft. Die Ansprechperson hängt von der Ressortverteilung ab.

Besoldung

Mit der Religionslehrperson soll über die Entschädigung und die Ersteinstufung sowie über die jährliche Erhöhung der Pauschale (max. 12 Erfahrungszuschläge) gesprochen werden.

Sozialversicherungsabzüge sind auch bei kleinen Pensen obligatorisch. Ausnahme: die von einer Kirchgemeinde ausgerichteten Entgelte, die für die Arbeitnehmenden einen Nebenerwerb darstellen und Fr. 2'300.- im Jahr nicht übersteigen (Stand 2023), können von der Beitragserhebung ausgenommen werden. Voraussetzung ist das Einverständnis der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden.

Die Richtlinien sehen eine monatliche Lohnauszahlung vor. Bei kleinen Pensen ist es aus praktischen Gründen auch möglich, in gegenseitigem Einverständnis eine vierteljährliche Auszahlung vorzunehmen.

Sitzungen

Es ist ratsam mit den Religionslehrpersonen über die Erwartung betreffend der Teilnahme an Teamsitzungen zu sprechen.

Ausfall von Lektionen

Unter „Ausfall von Lektionen aus persönlichen Gründen“ sind z. B. nicht verschiebbare Arzttermine oder andere nicht durch eine Krankheit oder Unfall bedingte Gründe für einen

Stundenausfall gemeint. Selbstverständlich sind auch in diesen Fällen die Unterrichtsstunden nur in Ausnahmefällen zu verschieben.

Zu beachten ist, dass während der Blockzeit der Religionsunterricht nicht ausfallen darf, resp. eine Stellvertretung organisiert werden muss (§ 10 der Anstellungsrichtlinien für katechetisch und sozial-diakonisch Tätige vom 24. November 2003, RB 187.221).

Spesen

Die Spesenregelung ist mit der Religionslehrperson zu klären. Dienstliche Fahrten (z.B. Teilnahme an Exkursionen, Gruppentransporte) sind zu entschädigen. Mancherorts wird ausserhalb der Kirchgemeinde wohnhaften Religionslehrperson eine Wegentschädigung entrichtet. Eine gesetzliche Regelung, die eine solche Fahrtentschädigung vorsieht, gibt es nicht.

Versicherungen

Bezüglich Haftpflichtversicherung empfiehlt sich für die Kirchgemeinden der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung, denn für Schäden, die aus der Ausübung des Berufes entstehen, haftet grundsätzlich das Gemeinwesen.

Die Berufsunfallversicherung ist in jedem Fall obligatorisch.

Durch die Kirchgemeinden sind nur Arbeitnehmende, die mehr als 8 Std. pro Woche (derzeitige gesetzliche Regelung) arbeiten auch gegen Nichtberufsunfall versichert. Werden mehr als 5 Lektionen pro Woche erteilt, sind die Unterrichtenden im Sinne von Art. 13 Abs. 1 UVV auch gegen Nichtberufsunfälle zu versichern (die Unterrichtszeit zählt doppelt). An die Prämie der Nichtberufsunfallversicherung leisten die Religionslehrpersonen als Arbeitnehmende einen Beitrag, analog der anderen Angestellten der Kirchgemeinde.

Berufliche Vorsorge

Seit 2014 übernimmt die landeskirchliche Pensionskasse Perkos die Koordination und die Abrechnung für Religionslehrpersonen, die die Eintrittsschwelle für eine Versicherung bei der Pensionskasse Perkos von derzeit Fr. 14'700.- nur erreichen (Stand 2023), wenn ihre Teilzeitanstellungen in den Thurgauer Kirchgemeinden zusammengerechnet werden. Die Kirchgemeinden erhalten eine Abrechnung, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist. In der Praxis bedeutet das, dass jede Kirchgemeinde die einzelnen, effektiven Teilzeit-Löhne direkt der Perkos meldet. Diese werden dort gesammelt und beim Erreichen der Eintrittsschwelle den einzelnen Kirchgemeinden verrechnet.

Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit:

Gemäss Besoldungsverordnung beträgt die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall während eines Jahres den vollen Lohn, während eines weiteren Jahres 80% der bisherigen Besoldung. Die Lohnsumme der Religionslehrpersonen muss der Kollektiven Krankentaggeldversicherung gemeldet werden.

Dienstaltersgeschenk

Das Dienstaltersgeschenk ist für Pfarrpersonen und Diakone (gewählte und ordinierte) nicht aber für Religionslehrpersonen zwingend. Der Kirchenrat empfiehlt den Kirchgemeinden, dass auch die Religionslehrpersonen ein Dienstaltersgeschenk erhalten, analog der Regelung für Pfarrpersonen und Diakone.